

Der Caminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter.

(Schluß¹.)

Von

Hermann Waterstraat,

Rektor in Stettin.

II. Der Interepiskopat 1544/5.

Ein ganz unerwartetes Ereignis schuf eine völlig neue Sachlage im Verhältnis der Fürsten zum Bistum, da Erasmus Manteuffel einem Schlaganfall am 26.² oder 27. Januar 1544 erlag. Nun konnten die beiden Herzöge, zwischen denen nie ein gutes Einvernehmen geherrscht hatte, eine Probe auf das Exempel des Erbvertrags von 1541 machen. In diesem war bestimmt worden, daß binnen vier Wochen nach dem Tode des Bischofs die Herzöge dem Kapitel einen Kandidaten nominierten. Schriftliche Verhandlungen³ zwischen Barnim und Philipp nahmen schließlichs einen sehr erregten Charakter an und führten zu keinem Ziele, da jeder Herzog fürchtete, daß der andere den maßgebenden Einfluß im Bistum gewinnen könnte. Eine zweideutige Rolle spielten namentlich zwei Vertreter des pommerschen Hochadels, der Graf Ludwig von Eberstein und der Herr Wolf von Borck, die u. a. auch zu denen gehörten, die Bischof Erasmus in seinem Widerstand gegen die Landesfürsten gestärkt und

1) Vgl. Bd. XXII, S. 586.

2) W. A. Tit. 25, Nr. 11.

3) W. A. Tit. 25, Nr. 10. 11. 36.

zur stiftischen Opposition geführt hatten. Endlich glaubten die Stiftsstände nun ihre Zeit gekommen, um die gänzliche Loslösung des Bistums von Pommern durchzuführen. Da die Herzöge in der von ihnen festgesetzten Zeit keinen Kandidaten für den bischöflichen Stuhl nominierten, so traten am 27. Februar 1544 die Stiftsstände in Kolberg zusammen, um über die Lage zu beraten. Sie kamen zu dem Entschluß, die Hilfe des Kaisers anzurufen, damit dieser die Säkularisation des Bistums verhinderte. Daher klagten sie die Herzöge an, daß sie dem Bistum die ihm zustehende Reichsunmittelbarkeit entziehen wollten und das Kapitel in seinen Rechten schmälerten. Herzog Philipp, der sonst immer gut unterrichtet war, scheint dies nicht rechtzeitig genug erfahren zu haben, da er sonst wohl Gegenmaßregeln ergriffen haben würde. Bis in den April hinein dauerte es, als endlich die Herzöge sich zu einer Zusammenkunft in Pasewalk entschlossen, um in Gegenwart ihrer beiden Räte Wolde und Pritz die Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Barnim präsentierte den jugendlichen Grafen Ludwig von Eberstein auf Fürsprache des Herzogs Ernst von Lüneburg als seinen Kandidaten, während Philipp seinen Rat Jakob von Zitzewitz¹ für den bischöflichen Stuhl ausersehen hatte. Anfangs hatte Philipp wohl daran gedacht, seinen kleinen Sohn Johann Friedrich zu nominieren, aber davon Abstand genommen; daher konnte man ihm nicht verdenken, daß er für einen andern minorennen Bewerber wenig Entgegenkommen zeigte, zumal da Graf Georg Eberstein sich bereitwilligst als Stütze für seinen Sohn angeboten hatte. Barnim erwies sich also politisch sehr kurzichtig, indem er, von seinen nach Präbenden lüsternen Räten beeinflusst, eigensinnig an der Kandidatur des jungen Eberstein fest hielt und dadurch ein völliges Zerwürfnis mit Herzog Philipp herbeiführte. Zum Nachteil des Landes und der Fürsten unterblieb nun vorläufig die Bischofswahl, da beide Landesherren dem Kapitel eine einseitige Wahl untersagt hatten. Diese

1) Vergleiche: „Jakob von Zitzewitz“ von Dr. von Stojentin in den Baltischen Studien, N. F., Bd. I.

Streitigkeiten erregten nicht nur großes Mißfallen bei allen Einsichtigen im Lande selbst, sondern auch Aufsehen bei anderen Reichsfürsten. Ernst von Lüneburg, Philipp von Hessen, Heinrich und Magnus von Mecklenburg, der Administrator von Minden, Bischof Franz von Münster und Osnabrück, König Christian von Dänemark verwandten sich für den jungen Eberstein bei Philipp; selbst des letzteren Oheim, der Pfalzgraf, riet ihm, Barnim als dem älteren nachzugeben, während der Kurfürst von Sachsen und die Wittenberger Theologen¹ auf Philipps Seite standen. Nach langen brieflichen Verhandlungen kam schließlic eine Unterredung in Falkenwalde am 7. Juni 1544 zu stande, in der man eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räte an der Swine für den 9. Juni und die folgenden Tage in Aussicht nahm. Der erste Tag verfloß ohne günstiges Ergebnis; endlich am Nachmittage des 10. Juni schlugen die fürstlichen Kommissare Johann Bugenhagen als Bischof vor. Herzog Philipp acceptierte ihn zwar sofort, wies aber darauf hin, daß Bugenhagen schon einmal ein Bistum² ausgeschlagen hätte und auch zur weltlichen Verwaltung nicht sonderlich geschickt sein würde. Immerhin hatte man sich aber jetzt über eine „taugliche“ Person geeint, und beide Fürsten verfügten nun an das Kapitel, die Wahl am 24. Juni vorzunehmen. Um einen Druck auf das Kapitel auszuüben, sandten die Herzöge ihre Räte Bartholomäus Suave, Achim Moltzan, Ulrich von Schwerin und Dr. Bartholomäus Amantius zum Wahltag nach Camin, wo zur festgesetzten Zeit Bugenhagen vom Kapitel in altergebrachter Weise erwählt wurde. In den schmeichelhaftesten Ausdrücken zeigte darauf das Kapitel Bugenhagen die Wahl an und bat ihn, Pommern „in diesem Elende, gegenwärtigen und fürstehenden Vnrichtigkeiten vnd Trübsal, nit (zu) verlassen“. Die unter dem 31. Juli erfolgende Antwort Bugenhagens kam einer Ablehnung gleich; er verlangte nämlich, daß ihm jederzeit freistehen sollte, zu resignieren und eine Person zu seinem Nachfolger zu ernennen und zu

1) S. Schöttgen und Kreyssig, Diplomatarium, Nr. 322.

2) 1541 hatte Bugenhagen das Bistum Schleswig ausgeschlagen.

ordinieren, die er würdig hielte. „So dieses Vertrawen“, fährt er fort, „nicht in mir ist, kann ich auch nicht achten, das Ich anders dan zu einem Schein ernennet vnd gewelet sey, als nemlich, das man mich als einen alten Mhan dohin setzen wolle, darnach wolle man den Czanck wiederumb forne anfahren, es gehe den Kirchen vnd Landen wie es möge.“ Diese Botschaft war den pommerschen Herren um so unangenehmer, da man den Stiftsständen, die mit Kolberg schon in den kaiserlichen Schutz¹ genommen waren, jeden Vorwand zu weiteren Beschwerden am kaiserlichen Hofe nehmen wollte. Die Fürsten versuchten daher nochmals durch eine besondere Gesandtschaft, Bugenhagen zur Annahme der Wahl ohne die von ihm gestellten Bedingungen zu bewegen, die sich allerdings schlecht mit den Erbverträgen und dem alten Brauch vertrugen. Nunmehr erfolgte am 1. Januar 1545 die endgültige Absage Bugenhagens, der in einem Privatschreiben Herzog Philipp noch ermahnte, nicht an der Person Zitzewitzens festzuhalten, sondern zum besten des Landes nachzugeben. Schon früher hatte Bugenhagen den Herzögen empfohlen, einen gottesfürchtigen, wenn auch nicht promovierten Theologen, der geborener Pommer sein müsse, als Bischof einzusetzen, und für dieses Amt Pribislaw Kleist, Jakob Puttkamer, Dr. Balthasar vom Wolde oder Moritz Damitz vorgeschlagen, dem zur Wahrnehmung der geistlichen Interessen Superintendenten zur Seite stehen sollten. Auch jetzt konnten die beiden Fürsten zu keiner Einigung gelangen, so dafs die kostbare Zeit verflofs und die Unzufriedenheit im Stift und ganzen Pommerlande immer gröfser wurde. Für Herzog Barnim waren Puttkamer und Wolde als Kandidaten „ganz unleidlich und beschwerlich“ und nur Pribislaw Kleist „wohlgefällig“, allenfalls auch Damitz, während Herzog Philipp den Pribislaw Kleist seines Alters wegen für die weltliche Administrative nicht für geeignet hielt und das eventuelle Wiederaufleben der Ebersteinschen Kandidatur nach dessen Abgang fürchtete. Darauf schlug Barnim vor, das Los zwischen Kleist und Damitz entscheiden zu lassen,

1) St. A. P. I, Tit. 82, Nr. 1 (29. März 1544).

was indessen Philipp ablehnte. Nach langen Schreibereien einte man sich endlich zu einer persönlichen Zusammenkunft, die in Camin am 13. April 1545 stattfinden sollte. Zu gleicher Zeit beschlossen die Fürsten, ein ernstes Schreiben an die Stiftsstände zu richten, das diese sich nicht wieder bei dem Reichstage über die Unterlassung der Bischofswahl beschwerten und etwas gegen die Gerechtigkeit der Fürsten unternähmen. Daraufhin versammelten sich die Stiftsstände zu Marrin und richteten an das Kapitel die Mahnung, nur einen Bischof zu wählen, der auch als Reichsfürst¹ tauglich wäre und das Stift den Fürsten nicht auslieferte. In der Caminer Tagung ließen schließlich die beiden Herzöge ihre früheren Kandidaten fallen und einten sich auf Anraten der Landstände auf die Person des Bartholomäus Suave, dessen Wahl sie befahlen, am 4. Mai vorzunehmen, während Rode und Knipstro, die beiden in Aussicht genommenen geistlichen Oberhirten, zur Ordination beordert wurden. Schon früher hatten die Stiftsstände das Kapitel darauf verwiesen, daß es auf ihre Unterstützung rechnen könnte, falls die nominierte Person „der kirchen vnnnd Stiff nicht gelegen“. Trotz der wenig entgegenkommenden Antworten der Kapitulare versuchten sie kurz vor der Wahl nochmals eine Beeinflussung des Kapitels, indem sie schriftlich zu der inzwischen bekannt gewordenen Nomination Suaves Stellung nahmen. Gegen dessen Person an und für sich erhoben sie zwar keine Einwendungen, gaben aber zu bedenken, ob die Kapitulare nicht gegen die Statuten² handelten, die einen Laien als Bischof verwürfen. Sie konnten die Wahl aber nicht hindern. Wie im Vorjahre trafen in Camin fürstliche Kommissare zur Überwachung der Wahl ein, die am 4. Mai 1545 im Sinne der Fürsten erledigt wurde.

III. Bartholomäus Suave (1545—1549).

Bartholomäus Suave, der schon vorher dem Kapitel die Erhaltung seiner Privilegien zugesichert hatte, wurde „von

1) St. A., Bohlensche Samml. Manusk. 687.

2) S. Klempin, Diplomatische Beiträge: Statuta Cap. et Ep. Camin. liber secundus, Nr. 41.

wegen seiner Iere, erfarenheit vnd geschicklichkeit zv geistlicher vnd weltlicher administration, auch christlichem erbaren, aufrichtigen vnd vnstrefflichen leben vnd wandel“ in feierlichem Aktus erwählt und am folgenden Tage durch die Pastoren Rode ¹ und Knipstro unter Assistenz Michael Dalenbroks aus Camin, verschiedener Kanoniker, Diakone und Vikare ordiniert ² („per manuum impositionem, Corone Episcopalis capite additionem et baculi pastoralis traditionem etc. solenniter coronatus et insignitus fuit, omnibus indutis vestibus religiosis et cappis consuetis“). So hatten die Fürsten gänzlich mit der katholischen Tradition gebrochen, indem sie einen verheirateten Mann auf den bischöflichen Stuhl erhoben.

Der neue Bischof war im August 1494 als ein Sohn des Stolper Bürgermeisters Georg Suave geboren. Sein Onkel, der Caminer Vicedominus Joh. Suave, sandte ihn nach Stettin zur Schule, woselbst er ein Zögling des Jageteuffelschen Kollegiums ³ wurde. In Leipzig ⁴ studierte er (1509) Philosophie und Jurisprudenz und brachte seine Studien auf welschen Hochschulen zum Abschlufs. Unter anderem weilte er auch sieben Jahre in Rom. Nach seiner Rückkehr hatte er Anstellung als Rat beim Hofgericht gefunden und war später in Barnims Dienste getreten. Im Jahre 1535 wurde er Kanzler ⁵, 1538 Hauptmann von Bütow. Nunmehr war

1) Vgl. Baltische Studien XXII.

2) St. A., Bohlensche Samml. Manusk. 687, S. 56.

3) S. Baltische Studien, N. F. III, S. 45.

4) Im Pommerschen Archiv 1785, Heft II, S. 215 wird angeführt, daß Suave 1504 in Greifswald unter dem berühmten Hermann Busch studiert hätte. Abgesehen davon, daß Suave damals erst zehn Jahre gewesen wäre, was die Notiz schon bedenklich erscheinen läßt, findet sich auch nirgends eine Bestätigung dieser Angabe. — In Leipzig ist „Bartholomeus Swoven de Stolp“ unter dem Rektorat des Thilo von Trotha im Sommersemester 1509 immatrikuliert. Er ler, Matrikel S. 493. 1509 erhält Barthol., der als „clericus“ bezeichnet wird, eine Vikarie in Treptow a. Toll. St. A., Manusk. II, 30. Hannecke (Pomm. Geschichtsbilder S. 180) verwechselt Bartholomäus Suave mit dessen Vetter Peter Suave, wenn er ihn zum Begleiter Luthers auf der Reise nach Worms macht.

5) St. A., Manusk. II, 30. 1531 am 7. Mai erhält B. Suave von

er zu einem Amt erwählt worden, zu dem er sich nicht gedrängt hatte, das er aber annahm, um seinem Herrn und Vaterlande zu dienen.

Am Tage nach der Ordination begann der neue Bischof sofort eine Rundreise durch das Stift, um sich in Gegenwart der fürstlichen Vertreter in Kolberg den Stiftsständen vorzustellen und den Tag ihrer Huldigung festzusetzen, zu gleicher Zeit aber auch, um über den Entwurf eines Vertrages zwischen Bischof, Ständen und Fürsten über ihr gegenseitiges Verhältnis zu unterhandeln. Einen Hauptpunkt bildete die Forderung der Herzöge, daß der Bischof ihnen huldigen sollte, wogegen sich alle Stände erklärten. Schließlich einigte man sich zu einem Verträge, dessen einzelne Artikel eine für die Herzöge günstige Erweiterung der Bestimmungen des Erbteilungsrecesses waren und damit das Stift fast ganz in die Hände der Landesherrn gaben. In Köslin wurde am 12. Oktober 1545 dieser Vertrag¹ von Bischof Suave mit Zustimmung der Stände, die den Vertrag gleichfalls unterzeichneten, feierlich beschworen. Obgleich auch die Kolberger den Kösliner Vertrag unterzeichnet hatten², verweigerten sie doch dem Bischof Bartholomäus die Huldigung in Gegenwart der fürstlichen Vertreter, da sie nicht genug Proviant für das ganze herzogliche und bischöfliche Gefolge hätten. Mit Gewalt wollte man die Kolberger nicht zwingen, konnte es vielleicht auch nicht; daher schwoh ihnen der Kamm so sehr, daß sie sich schließlich gegen Ende des Jahres 1547 an den Kaiser mit einer Beschwerde wandten, daß ihnen — den evangelischen Kolbergern — gegen alle kanonischen Satzungen ein verheirateter Bischof³ aufgedrungen

Herzog Barnim seine Bestellung als Rat, 1535 am 2. Oktober als Kanzler, 1538 am 11. Mai als Hauptmann von Bütow. Letzterem Amt entsagte er 1560. Sechs Jahre danach starb er. 1515 am 23. Februar wird ein „Priester“ Barthol. Suave als Zeuge angegeben (Kehrberg, Geschichte von Königsberg, Bd. I, S. 419). Ob dieser identisch mit dem Bischof Suave ist, vermag ich nicht nachzuweisen.

1) Bestätigt von Kaiser Ferdinand am 28. Juli 1623. (St. A. P. I, Tit. 111, Nr. 45a.)

2) St. A. P. I, Tit. 84, Nr. 5 u. 6.

3) Suave war seit 1534 mit Gertrud Zitzewitz verhehlicht.

worden sei, der zudem noch das Stift dem heiligen Römischen Reiche entziehen wolle. Sehr zu statten kam den Kolbergern die unglückliche politische Lage, in die Herzog Philipp durch seine Beteiligung an dem Schmalkaldischen Kriege gegen den Kaiser geraten war. Auf Gnade und Ungnade waren die Bundesmitglieder Karl V. in die Hände gegeben, der nun die Regelung der kirchlich-religiösen Angelegenheiten selbst übernehmen wollte. Der Kaiser war über die pommer-schen Fürsten auf das höchste erzürnt und belegte sie daher nicht nur mit einer harten Geldstrafe, sondern erliess auch am 5. Januar 1548 ein Mandat¹ an die Herzöge und an das Stift, in dem allen Stiftsunterthanen befohlen wurde, sich nicht an die Herzöge und den Bischof Suave zu kehren, sondern unmittelbar dem Kaiser als Oberherrn binnen drei Monaten zu huldigen, widrigenfalls sie alle Privilegien verlieren würden. Ebenso neu wie unberechtigt war in diesem Erlafs der Passus, der der Stadt Camin, die niemals dem Bischof gehört hatte, auch die Pflicht der Huldigung auferlegte. Gegen das unerhörte Mandat protestierten die Herzöge nicht nur öffentlich, sondern auch das Kapitel und die Stände nahmen Stellung gegen dasselbe und die Kolberger, auf die der Erlafs zurückgeführt wurde. Desgleichen reichten die Fürsten durch ihre Räte am 13. Juni 1548 in Augsburg dem kaiserlichen Minister Anton Perenot, Bischof von Arras, eine Beschwerde ein, in der auch die Beweggründe klar-gelegt wurden, von denen der Kolberger Magistrat sich hatte leiten lassen. Dieser hatte nämlich nicht nur die bischöflichen Einkünfte, sondern auch das Kirchenregiment an sich gerissen, „will sich in vbermäfsiger freyheit nicht mefsigen, sondern nach höheren vnd gröfseren dingen vnpilliger weise trachten“. Wie üblich, wies man (am 30. Juni 1548) die Beschwerde an das Kammergericht, während Kolberg in des Reiches Schutz genommen wurde.

Für das Stift sowohl wie für die Herzöge war als aufser-

1) St. A. P. I, Tit. 82, Nr. 1; W. A. Tit. 25, Nr. 3. Vgl. die falsche Darstellung Medems in der „Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern“, S. 56.

ordentlicher Gesandter der Caminer Domherr Martin Weyher thätig, den man gewählt hatte, weil er aus seiner Studienzeit den kaiserlichen Minister, den Bischof von Arras, kannte. Mit Weyhers Eintritt in die Verhandlungen wurde die Caminer Frage in eine andere Phase hinübergeleitet. Der kaiserliche Rat Dr. Figlinus riet nämlich dem herzoglichen Kommissar Heinrich Normann, eine Person für den bischöflichen Stuhl¹ wählen zu lassen, die im Gegensatz zu Suave „habilis“ sei, und dann vom Papst die Konfirmation zu nehmen. Die kaiserlichen Räte ließen auch durchblicken, daß die ganze Angelegenheit sich um so glatter abwickeln würde, je weniger Schwierigkeiten man der Durchführung des „Interim“, das den inneren Kern des Protestantismus so gut wie ganz verneinte, bereitete. Gegen die Annahme des Interim sträubte man sich anfangs in Pommern mit aller Macht; dagegen erschien der Vorschlag einer Neubesetzung des bischöflichen Stuhles eher einer Erwägung wert zu sein, zumal da die Verhältnisse im Stift immer unhaltbarer wurden. Der Graf von Eberstein zu Naugard, die Herren von Wedel sowie die Stadt Kolberg weigerten sich nicht nur, ihren Beitrag zu den Reichssteuern zu geben, unter dem Vorwand, exempt zu sein, sondern auch in rechtlichen Dingen herrschte die größte Unordnung, da der Bischof, dem kaiserlichen Mandat gehorsam, sich der Ausübung der ihm zustehenden

1) Bartholomäus Sastrow (Barth. Sastrow II, 573, 574 herausg. von Mohnike) schreibt hierüber: „Trotz alles Nachdenkens fand man nur eine Person in Matthäus Normann, der qualifiziert und dem Papst huldigen werde. Dies wurde an den Herzog geschrieben, der durch seine Räte es mit Normann bereden liefs, der sofort in Greifswald Theologie studierte.“ Im Gegensatz hierzu steht die Bemerkung Frommholds in der Einleitung zu seiner Ausgabe des „Rügischen Landrechts“, die Matthäus Normann als Kandidaten für den Caminer Bischofssitz schon 1544 nach dem Tode Manteuffels bezeichnet. In den Akten, welche die Verhandlungen zwischen den Herzögen während der Sedisvakanz enthalten, findet sich nichts über eine Kandidatur Normanns, der nur als herzoglicher Kommissar auftritt und als solcher auch an der Caminer Zusammenkunft 1545, in der die Wahl Suaves beschlossen wurde (Bohlen, Manusk. 1706), teilnimmt. Aus den Greifswalder Universitätsmatrikeln, die für diese Zeit zum Teil unvollständig sind, war auch kein Aufschluß zu gewinnen.

Gerichtsbarkeit enthielt¹. Daher traten das Kapitel und der Bischof im Oktober 1548 zusammen, um den „hoch-nachteiligen und gefährlichen Handel“ beizulegen und über die Frage zu beraten, ob Bischof Suave sein Amt freiwillig niederlegen, oder ob Bischof, Kapitel und Stiftsstände zusammen mit den Herzögen beim Kammergericht und Konzil Schritte thun sollten. Vor allem wünschte man zu vermeiden, daß der Bischof vom Papst bestätigt und vom Kaiser investiert würde; denn man sah nur zu sehr ein, daß damit Bistum und Pfründen unter Umständen den Pommern ganz verloren gehen könnten. Man fand aber keinen anderen Ausweg als den der Abdankung Suaves; daher wurde im Einverständnis mit den Herzögen beschlossen, den Kantor Martin Weiher nochmals an den kaiserlichen Hof zu senden. Auf einem Stiftstage in Köslin wurde über die Abfertigung Weiher's beraten, dessen von den Herzögen genehmigte Instruktion dahin ging, beim Kaiser Aufhebung des Mandats zu erwirken, so daß Bischof und Kapitel in der Administration gelassen würden. Zugleich rüstete man ihn mit den betreffenden Urkunden aus, die das Recht der Pommernherzöge am Bistum sowie die Gerechtsame des Bischofs und Kapitels nachwiesen, damit er um so kräftiger hervorheben könnte, daß die Wahl eines neuen Bischofs gegen jedes Herkommen und Recht wäre. Im übrigen wurde ihm freie Hand gelassen, den kaiserlichen Räten alles zu verschweigen, woran sie Anstoß nehmen möchten.

Zunächst begab sich Weiher auf Veranlassung der Fürsten nach Frankfurt a. O., um den Rat des berühmten Rechtsgelehrten² Dr. Hieronymus Schurf einzuholen, und trat dann im Winter 1549 die Reise nach Brüssel an, wo der Kaiser damals Hof hielt. Die schlechten Wege und Leibesschwäche verzögerten die Ankunft Weiher's in Brüssel bis zum 9. Februar.

1) W. A. Tit. 39, Nr. 8. 9. Bohlen, Manusk. 687.

2) W. A. Tit. 39, Nr. 9. Friedländer, Matrikeln der Universität Frankfurt a. O. 1547. „Hieronymus Schuir(p)ff de Sancto Gallo artium et utriusque iuris doctor et professor. * 6. Juni 1554.“ Vorher war er Professor in Wittenberg; vom Kaiser wurde er zum Mitglied des Kammergerichts ernannt.

Er wandte sich sofort an Dr. Figlinus, der von dem Bischof von Arras, Anton Perenot von Granvella, mit den Verhandlungen ¹ in der Caminer Angelegenheit betraut war. Die kaiserlichen Räte, auf deren diplomatische Befähigung schon Suave aufmerksam gemacht hatte, waren in Worten stets von großer Freigebigkeit, ohne dabei greifbare Zusagen zu machen. Ähnlich ihrem kaiserlichen Herrn und Meister wußten sie Drohung und Lockung gleich geschickt zu gebrauchen und den Gegner in Unklarheit über die eigentlichen Absichten der kaiserlichen Politik zu erhalten. In Martin Weiher hatten die pommerschen Herzöge die nach ihrer Meinung denkbar beste Wahl getroffen, da dieser persönlich mit dem Bischof von Arras bekannt war und darum vielleicht auf größeres Entgegenkommen rechnen durfte. Ob mit oder ohne Grund teilte Dr. Figlinus ² dem herzoglichen Unterhändler mit, daß der päpstliche Legat sich schon mehrfach an den Kaiser gewandt habe, damit dem Papst die Besetzung des Bistums überlassen würde, nachdem die Pommernfürsten ihres Patronatsrechts verlustig erklärt worden wären. Der Kaiser wolle aber vorläufig hierauf nicht eingehen, sondern wünsche die eilige Besetzung des Bistums mit einer qualifizierten Person, die ihm zu präsentieren und vom Papst zu konfirmieren sei. Deshalb solle das Kapitel mit den Herzögen verhandeln, daß sie diesmal die Wahl des Bischofs, über dessen Persönlichkeit sie sich mit den Landesherrn einigen könnten, dulden sollten. Den Kapitularen bliebe unbenommen, schriftlich zu erklären, daß alles ohne Präjudiz für die Herzöge geschähe, wenn sie auch diesmal auf die Bestätigung verzichteten; die päpstliche Konfirmation werde wohl in der Stille zu erlangen sein. Falls das Kapitel keinen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen wüßte, erbot sich Figlinus sogar, solche nicht geringen Standes aus Brandenburg ³, Mecklenburg oder auch Pommern

1) W. A. Tit. 25, Nr. 3.

2) Zu den gewandtesten kaiserlichen Räten gehörte der Niederländer Viglius van Zwicheu. S. Allgem. Deutsche Biographie.

3) Sastrow II, 568. 569 glaubt, daß der brandenburgische Kurfürst auch gern Pommern genommen hätte, wie Moritz von Sachsen die

zu bezeichnen, da gewisse Leute „heftig darum sollicitiren und sich in alle dem, das ein ordentlicher Bischof dem römischen Stuhl schuldig, willig erpieten.“ Er schloß mit den Worten: „O Martine, crede mihi, imprudenter facitis, consulite, consulite vosmet ipsi rebus vestris, alias non diu illam occasionem retinebitis quam modo habetis.“ Weiher konnte infolgedessen dem Kapitel nur raten, auf den Vorschlag des kaiserlichen Rats einzugehen, damit Kolberg und die Stiftsstände durch kaiserliches Mandat wieder an den Bischof gewiesen werden könnten. Das Kapitel konnte sich nunmehr der Ansicht nicht verschließen, daß eine Sinnesänderung des Kaisers zu Gunsten der Herzöge vollkommen ausgeschlossen war, und baten diese am 10. Mai 1549, mit ihnen am 7. Juni persönlich über die Wahl eines Bischofs zu verhandeln. Ihre Zusammenkunft führte zu dem Ergebnis¹, daß die Fürsten am 9. Juli auf die Bestimmungen des Köslinschen Vertrages und der fürstlichen Erbverträge über die Bischofswahl verzichteten, jedoch mit Vorbehalt aller Gerechtigkeit, die sie von altersher an Camin gehabt.

Nach dem Bericht² Sastrows war schon 1548 von dem Bischof von Arras Martin Weiher zugeredet worden, sich um das Caminer Bistum zu bemühen, da für ihn der päpstliche Dispens durch den Legaten wohl zu erlangen gewesen wäre. „Martin Weiher sagte wohl in seinen Gedanken³: Ecce ancilla domini, dorffte aber nicht öffentlich herausserbrechen; sonst thete es einem woll sanffte vnder der linkeren Knechescheißen, da man bisher zum hogsten nur E. W. gesagt, eine hinferner Gnedigster Fürst vnnd Herr salutieren würde.“

Jedenfalls bot Weiher durch seine Verbindungen am kaiserlichen Hofe die beste Garantie dafür, daß seiner Wahl

Kur. Da dies aber nicht angängig, hätte er gern seinen Hofprediger Agricola, den Mitverfasser des Interim, Schwiegervater des Kolberger Syndikus Brisemann, als Bischof auf dem Caminer Stuhl gesehen.

1) St. A., Bez. A. Köslin, Dep. B. 313, S. 346.

2) Sastrow, Bd. II, S. 574. 575.

3) S. Lukas 1, 38.

zum Bischof vom Kaiser keine Schwierigkeiten bereitet würden. Man konnte also hoffen, möglichst schnell aus dem Dilemma herauszukommen. Da seine Person auch den Fürsten genehm war, die sich von dem pommerschen Edelmann und Hofrat Philipps nur Gutes versahen, so wurde Weiher, der am 4. Juli aus Brüssel zurückgekehrt war, am 29. Juli 1549 von den in Camin im Kapitelshause versammelten Kanonikern als einziger Kandidat aufgestellt und nach der am 1. August erfolgten feierlichen Verzichtleistung Suaves am folgenden Tage nach althergebrachter Weise gewählt. Suave bat nur, daß man ihm das erstatte¹, was er aus seinem Eigenen während seiner Bischofszeit habe zu setzen müssen, da er nur wenig von den bischöflichen Einkünften genossen habe.

IV. Martin Weiher (1549—1556).

Der neu erwählte, unverheiratete Bischof war 37 Jahre² alt, als er sein Amt antrat, also 1512 als Sprößling eines altadeligen, hinterpommerschen Geschlechts geboren. Sein Vater Nikolaus Weiher³, seit 1522 fürstlicher Hauptmann zu Stolp, hatte seinen zweiten Sohn Martin für den geistlichen Stand bestimmt. Zuerst besuchte dieser die Schule des Cornelius Prüsinus in Stolp und erhielt dann im Jahre 1527 den ordinem minorem acolitatus durch den Bischof Andreas „Erwitzki“⁴ in Danzig. 1534 finden wir aber Martin Weiher in Wittenberg, woselbst er am 1. Mai von dem Rektor Kaspar Lindemann immatrikuliert wurde. Er besuchte hier, obgleich Jurist, nicht nur die Vorlesungen Melanchthons und Luthers, sondern war sogar eine Zeit lang auch ein Haus-

1) Das Kapitel spricht Bartholomäus Suave von allen Verpflichtungen frei, erkennt seine Forderung von 2000 fl. an und belehnt ihn zum Ersatz mit Bevenhusen. Bohlen, Manusk. 687. Suave wurde wieder fürstl. Hauptmann in Bütow und diente im Rate der Herzöge. Er starb 1566.

2) St. A. P. III, Tit. 6, Nr. 19.

3) Elzow (Manusk.), Genealogie des Lauenburg-Bütowschen Adels.

4) Gams, Series episcoporum, führt als Bischof von Danzig Matthias Drzewicki an von 1513—1531.

genosse des letzteren. Am 3. Oktober 1535 wurde ihm daraufhin von Herzog Barnim eine erledigte Pfarre¹ versprochen, wenn er sich verpflichten würde, ihre Einkünfte zu seinem Studium zu verwenden und dem Herzog später auf Verlangen zu dienen. Fünf Jahre später finden wir ihn in Ingolstadt² wieder, wo sich viele Adelige hatten immatrikulieren lassen, weil die mecklenburgischen Herzöge Albrecht und Ulrich hier ihren Studien oblagen. Martin Weiher wurde am 11. Oktober 1541 in der bayerischen Universität immatrikuliert; er studierte „*bonas artes et litteras*“ sowie römisches Recht, letzteres namentlich bei dem berühmten Professor Fabius Arcas de Narnia³, der, aus Italien berufen, im September 1529 in den Universitätsverband getreten war.

Wie seine Standesgenossen mußte auch Weiher den Abschluß seiner Bildung auf welschen Universitäten suchen. Er ging daher im Jahre 1544 nach Bologna, um bürgerliches Recht bei dem berühmten Professor Mariano (jun.) Socini⁴, der von 1541—1556 dort lehrte, zu hören. Von seinem Lehrer Fabius hatte Martin Weiher Empfehlungsschreiben an den päpstlichen Legaten a latere Giovanni Moroni⁵ erhalten, der vom 13. April 1544 bis 1546 dort funktionierte und später Kardinal wurde.

Martin Weiher bekam um so eher Gelegenheit, von dieser Empfehlung Gebrauch zu machen, als er freundliche Auf-

1) St. A., Manusk. II, Nr. 8.

2) Folio 286v, Bd. I der Ingolstädter Matrikel. Mederer, *Annales Ingolstadiensis Academiae* P. I, 1782, S. 175.

3) Mederer, P. I, S. 203. 204.

4) Socino, Socini, Soccini, Sozzini, eine Familie aus Siena, deren berühmteste Glieder Lelio und Fausto Socino sind. Vier Sprossen dieses Geschlechts, nämlich Bartolomeo, Celso, Mariano sen. und jun. sind Professoren in Bologna gewesen. (Obige Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Archivdirektors G. Livi in Bologna.) Bologna war damals eine päpstliche Stadt. Vgl. Ranke, *Die römischen Päpste*, Bd. I, S. 388.

5) Giovanni Moroni von Mailand, Bischof von Modena, legatus a latere von Bologna 1544—1546.

nahme in einer der vornehmsten, noch jetzt blühenden Familien Bolognas fand, bei Hercules II. de Malvitiis¹ (Malvezzi). Hier wurde er nicht nur mit dem päpstlichen Legaten bekannt gemacht, dem der pommersche Edelmann sehr gefiel, sondern er lernte auch den ältesten Sohn des bekannten Ministers Karls V., des Herrn von Granvella, kennen, Anton Perenot², einen ehrgeizigen, anmaßenden und hochmütigen jungen Mann, der 1540 Bischof von Arras geworden war und dann von seinem Vater zu den Staatsgeschäften hinzugezogen wurde. Zwei Jahre blieb Martin Weiher in Bologna; seine Gesundheit war schon damals nicht besonders fest; nach seiner eigenen Angabe verhinderte ihn Krankheit, einen akademischen Grad zu erwerben.

Nach seiner Rückkehr in sein Heimatland wurde er Vizekanzler des Bischofs Suave und Hofrat des Herzogs Philipp, als dessen Vertreter er u. a. bei den theologischen Promotionen in Greifswald 1547 fungierte. Im Juni 1548³ wurde er als Kantor in das Kapitel aufgenommen, dachte aber als Protestant selbstverständlich nicht daran, eine höhere Weihestufe, wie es die katholische Kirche verlangte, zu erwerben. Der Kurie gegenüber entschuldigte er sich später damit, daß das Bistum damals „nicht mit einem ordentlichen oder catholico Episcopo vorsien war, der sacros ordines konferieren durfte“.

Obgleich er also nach dem kanonischen Recht mit einem Impediment behaftet war, das nur die „postulatio“ zuließ, so war doch damit in der Wahlhandlung die „electio“ verbunden, die jedes Mitglied⁴ des Kapitels ausdrücklich aus-

1) Sansovino, Della origine et de fatti delle famiglie illustri d'Italia.

2) S. Allgem. Deutsche Biogr. G., S. 582.

3) St. A. P. III, Tit. 6, Nr. 19. Klempin, Diplom. Beitr., S. 416 führt 1549 an.

4) Geistl. Urkd. Camin. Nr. 770. Präpositus Ludwig von Eberstein, Dekan Alex. von der Osten, Kantor Martin Weiher, Scholastikus Pribislaus Kleist, Thesaurarius Heinrich Güntersberg, Kapitulare: Otto Manow, Marcus Mandüvel, Jakob Puttkamer, Balthasar vom Wolde, (Sylvius) Martin Meseritz, Nicolaus von Klemptzen.

sprach. Der Dekan Alexander von der Osten hatte Weiher vorgeschlagen als

„pium, optimum, probissimum et commodissimum secundum scripturam sanctam, sacros Canones et vetera iurata huiusmodi Ecclesiae statuta ad regimen huius Ecclesiae nostrae existimo et hunc ipsum D. Martinum Weyerum in praesentia constitutum in Episcopum et patrem nostrum propter eius singularem pietatem erga Deum prudentiam et quod sit ex legitimo matrimonio natus et idoneae aetatis, triginta trium annorum scilicet et ultra. Quique infra annum iuxta vetera statuta Ecclesiae nostrae in sacerdotem ordinari poterit, humilitate, affabilitate, generis nobilitate ornatum, in sacris literis exercitatum, docibilem, bonis moribus praeditum, vita castum, sobrium, providum, doctum, honestum, hospitalem et naturam et ob alias pias Christianas virtutes eligendum et postulandum iudico ac praesenter omni meliori modo quo possum et debeo, in nomine patris et filii et spiritus sancti eligo et postulo.“

Dem Dekan schlossen sich die anderen Domherren an, worauf Weiher „post longam gravem et multiplicem excusationem“ die Annahme der Wahl erklärte.

Hatte man bei Suave stillschweigend die Bestimmungen der alten Statuten beiseite gesetzt, nach denen von dem erwählten Bischof u. a. gefordert wurde, daß er die Priesterweihe¹ erlangt haben, bzw. sich um dieselbe innerhalb eines Jahres bemühen mußte, so durfte man bei Weihers Wahl umsoweniger hiervon abgehen, da er, obwohl evangelisch, beim Papst die Bestätigung nachzusuchen und demgemäß das Wahlprotokoll einzureichen hatte. Die Herzöge erklärten ihr Einverständnis mit der Wahl, falls der Bischof sich nach den alten Verträgen richtete und nicht nach Reichsunmittelbarkeit strebte; der Form nach erhoben sie aber Protest gegen die Notifizierung der Wahl dem Kaiser gegenüber und gegen die Einholung der päpstlichen Bestätigung, wenn sie auch notgedrungen allen in dieser Richtung unternommenen Maßnahmen zustimmen mußten.

Bischof und Kapitel² beratschlagten nun gemeinsam über die am kaiserlichen Hofe zu unternehmenden Schritte. An-

1) Klempin, Statuta Capit. et Ep. Camin., S. 341: „debet esse actu sacerdos, vel quod infra annum poterit in sacerdotem ordinari.“

2) St. A., Bohlen, Manusk. 687.

fangs erwog man sogar den Gedanken, daß Weiher nochmals selbst nach Brüssel reisen sollte, und entwarf eine Instruktion für ihn, aus der ich nur hervorheben will, daß er auf keinen Fall die katholische Konfession im Stift wieder einführen könnte. Schliesslich einigte man sich aber dahin, daß Matthias Köler, der Sekretär Weiher's, nach Brüssel geschickt werden sollte. Man fertigte ihm nicht nur Schreiben für den Bischof von Arras und den Präsidenten Figlinus, sondern auch für deren Sekretäre Pfnzinger und Haller aus. Figlinus sollte um Rat gefragt werden, ob die päpstliche Konfirmation durch den Legaten oder durch eine besondere Gesandtschaft nach Rom eher zu erlangen wäre, während der Kaiser um Aufhebung des Edikts vom 5. Januar 1548 gebeten werden sollte. Sowie aber der Bischof von Arras verlangen würde, daß Bischof Weiher beim Kaiser die Lehnserteilung nachsuchte, sollte Köler mangelnde Information vorschützen, schlimmsten Falls aber eine Supplikation vorlegen, die um Suspens bis zum Ausgang des Streites beim Kammergericht bat.

Am 4. September 1549 machte sich Matthias Köler nun auf den Weg nach den Niederlanden, wo er in Dröle den Präsidenten Figlinus traf, der den Prinzen Philipp auf der Huldigungsreise durch die Niederlande begleitete. Nachdem er hier zwei Tage vergebens auf Bescheid gewartet hatte, mußte er dem Hof nach Rotterdam, Delft, dem Haag und Leyden folgen und erhielt hier erst Antwort auf Weiher's Privatschreiben. Am 4. Oktober 1549 erreichte er Brüssel und verweilte hier bis zum 11. März 1550 im Interesse seines Herrn. Am 4. April 1550 traf er wieder in Körlin ein, ohne aber völlig erreicht zu haben, was man wünschte. Es war nur in Aussicht gestellt worden, daß die Wahl Weiher's von kaiserlicher Seite nicht beanstandet werden würde, aber man hatte auch Empfehlungsschreiben an die Kurie versprochen, da der päpstliche Legat für die Konfirmation nicht kompetent war. In Camin mußte man also daran denken, direkt in Rom die Bestätigung nachzusuchen. Während die Ausgaben für die Reise Köler's nach den Niederlanden etwa 325 fl. betragen, konnte man die Kosten der

päpstlichen Bestätigung getrost auf das Zehnfache veranschlagen.

Die pommerschen Herzöge hatten geglaubt, daß die Wahl Weiher vom Kaiser ohne weiteres gutgeheißsen werden würde. Da dies nicht geschah und da Camin neuerdings wieder durch Übermittlung eines kaiserlichen Mandats als reichsunmittelbar behandelt worden war, hielten die Landesherren es für nötig, daß Bischof Martin klipp und klar ihnen gegenüber seine Stellung bezeichnete. Sie sandten ihm daher am 1. Mai 1550 ein Schreiben, in dem sie nochmals die Wahl Weiher genehmigten, aber die Zuversicht aussprachen, daß er das Bistum ihrer Herrschaft nicht entziehen würde. Die Herzöge verlangten eine klare Darlegung seiner Ansichten von ihm; deshalb setzte den Bischof das Schreiben in große Verlegenheit. Mit Rat Suaves und der Caminer Kanoniker gab er den Landesherren hierauf eine Antwort, die darauf hinauslief, daß er weder die kaiserlichen, noch fürstlichen oder stiftischen Rechte beeinträchtigen möchte und um Aufschub in dieser Sache bat.

Indessen zog Martin Köler am 27. Mai 1550 als Vertreter des Bischofs nach Süddeutschland, um auf den Reichstagen in Augsburg und Nürnberg die nötigen Informationen für die Romreise einzuziehen. Endlich nach einem halben Jahr konnte Köler melden, was für Dokumente zur bischöflichen Konfirmation nötig, und in welcher Form sie auszustellen waren. Unter den literis testimonialibus ist besonders bemerkenswert, daß Christoph von Carlowitz¹, der

1) Der bekannte Staatsmann Christoph von Carlowitz (vgl. v. Langenn, Chr. von Carlowitz und Weifse, Neues Museum II, 1) war mit Weiher jedenfalls auf den Reichstagen 1547 und 1548 bekannt geworden. Die beiden Söhne des sächsischen Ministers, Friedrich und Ernst, hatten mit Weiher zusammen in Ingolstadt studiert. Ein Schüler des Erasmus, hielt sich Carlowitz äußerlich zur katholischen Kirche, während seine Weltanschauung wohl die des klassischen Altertums war. Von der persönlichen Bekanntschaft Christophs von Carlowitz mit manchen Kardinälen erhoffte Weiher ohne Zweifel eine Förderung seiner Sache. Vgl. W. Friedensburg, „Informativprozesse über deutsche Kirchen in vortridentinischer Zeit“ in „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibl.“, Bd. I.

Rat Moritzens von Sachsen, ein Gutachten über die Qualität, Doktrin und Frömmigkeit Martin Weiher's abgab, wofür er dreißig Dukaten erhielt.

Mit den nötigen Schreiben an den maßgebenden Kardinal Johannes, mit dem Weiher während seines Aufenthaltes in Bologna in Berührung gekommen war, reiste Köler nun nach Rom¹, ohne aber anfangs etwas ausrichten zu können. Er hatte nämlich früher dem Lübecker Bischof Jodocus fälschlich mitgeteilt, daß sein Herr in ordine acolitatus wäre, mußte nun aber eingestehen, daß dieser keinen höheren Weihegrad erlangt hatte. Für Weiher, der bewußt die Kurie täuschen wollte, machte es wenig aus, die Weihen zu nehmen. Er beauftragte daher den getreuen Köler, durch den Lübecker Bischof einen längeren Dispens auszuwirken und den Bischof von Cujavien² zu beauftragen, ihm alle Weihegrade auf einmal zu erteilen. Daneben wurde dem Caminer Gesandten auf das strengste eingeschärft, sich über die eigentlichen Verhältnisse in Pommern³ nicht aushorchen zu lassen und die Taxe für die Konfirmation an die richtige Stelle einzuzahlen. Zur Begründung einer Ermäßigung der Abgaben wurde u. a. von dem Caminer Beauftragten angeführt, daß die bischöflichen Einkünfte⁴, die früher auf 2000 Dukaten geschätzt wurden, jetzt auf 500 Dukaten = 1000 fl. zurückgegangen waren. Daher wünschte Martin

1) St. A. P. III, Tit. 6, Nr. 19. Vgl. Ranke, Die römischen Päpste, Bd. I, S. 274 ff., 404 ff.

2) Gams: 1551 ist Johannes Drojowski Bischof.

3) Über die Verhältnisse Pommerns und seines Herrscherhauses waren nicht einmal die apostolischen Legaten in Deutschland gut unterrichtet. Charakteristisch in letzterer Beziehung ist der erste Bericht, der über die Protestantisierung Pommerns nach Rom erging. S. Friedensburg, Nuntiaturberichte, Bd. I, Nr. 134; Monatsblätter d. Gesellschaft für pomm. Geschichte 1901, S. 137 ff.

4) Hierüber lag eine Bescheinigung des Kanzlers des apostolischen Legaten vor, der bischöfliche Beamte wie Asmus Podewils, Martin Wobesar und Abraham Schoenewald einem Verhör „de tenuitate fructuum, mense Episcopi et situatate Camin. Dioecesis“ unterzogen hatte. (S. Anm. 1, S. 250). Vgl. auch Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Geschichte, 1901, S. 140.

Weiher privatim, daß dem bischöflichen Tisch von der Kurie noch etwas inkorporiert werden möchte.

Erkundigungen bei dem Lübecker Bischof Jodocus¹ in Rom hatten ergeben, daß das Bistum Camin in zweifacher Art von der römischen Kanzlei eintaxiert war: 1) auf 3540 Dukaten ohne die Kosten der Expedition, die sich auf 2080 Dukaten beliefen, und die üblichen „Verehrungsgelder“, welche etwa 1140 fl. betragen mochten, so daß also die ganzen Kosten auf 11000 fl. berechnet werden konnten. Nach der zweiten Taxe wurden etwa 6330 fl. erfordert. In früheren Zeiten waren diese Gelder durch die subsidia charitativa des Klerus der Diöcese aufgebracht worden. Daran konnte Bischof Martin Weiher aber nicht denken, da die „Papststeuer“ ein großes Ärgernis in dem evangelischen Pommern hervorgerufen haben würde. Da von den Stiftsständen und den Fürsten auch nichts zu erwarten war, so sah Weiher sich genötigt, mit Wissen der Landesherren das Barvermögen des Stifts anzugehen. Um so mehr mußte er also darauf bedacht sein, eine Ermäßigung der Konfirmationskosten herbeizuführen. Vorläufig nahm man die Hilfe der Bankhäuser Loitz und Fugger² in Anspruch, durch die dem bischöflichen Sekretär Köler Wechsel nach Rom³ mitgegeben wurden.

Im Mai 1551 war er dort eingetroffen und siedelte nach kurzem Aufenthalt in einem Hospiz in das Haus des Doktors Hoyer über, durch den er über die Verhältnisse sich orientieren lassen wollte.

Nach endlosen Bittgängen erreichte schließlich Köler alles, was sein Herr wünschte: Im Konsistorium am 5. Oktober 1551 wurde Weiher auf Antrag des Kardinals Joannes

1) Präpositus Jodocus Hoetfilter, seiner Zeit ein eifriger Agent der Kölner Kleriker gegen Erzbischof Hermann, war am 14. Dezember 1548 als Bischof von Lübeck bestätigt worden. S. Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Biblioth., Bd. I, 1898, S. 199—201.

2) Im liber confraternitatis beatae Mariae de anima Teutonorum de urbe (Romae 1875) ist als Mitglied der Bruderschaft S. 40 eingetragenen Mathias de Koler reverendissimi episcopi Caminensis Martini Wachter (!) a secretis etc.

3) Vgl. Baltische Studien XI, 1.

Compostellani ¹ als Bischof ² bestätigt, die Taxe von 2000 fl.

1) S. Gams, Series Episc. Joannes Alvarez de Toledo. 1539 Kardinal, gest. 15. September 1557.

2) Geistl. Urkd., Bistum Camin Nr. 779. Transsumpt vom 11. Dezember 1551. Papst Julius III. bestätigt Martinum Weyher als bisherigen Cantorem des Caminschen Domkapitels zum Bischofe zu Camin. Dat. Rom. 3. Non. Oktober 1551 (5. Oktober). Julius Episcopus servus servorum Dei Dilecto filio Martino Electo Caminensi Salutem et apostolicam benedictionem. Apostolatus officium meritis licet imparibus nobis ex alto commissum quo ecclesiarum omnium Regimini divina dispositione presidemus utiliter exequi coadiuvante domino cupientes solliciti corde reddimur et solertes. ut cum de ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis tales eis in pastores proficere studeamus qui populum sue cure commissum sciant non solum doctrina verbi sed etiam exemplo boni operis informare commissasque sibi ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant duce domino salubriter regere et feliciter gubernare. Sane ecclesia Caminensis Romane ecclesie immediate subiecta cui bone memorie Erasmus Episcopus Caminensis dum viveret presidebat per obitum dicti Erasmi Episcopi qui extra Romanam curiam debitum nature persolvit pastoris solatio destituta. Nos vacatione huiusmodi fide dignis relatibus intellecta ad provisionem eiusdem ecclesie Caminensis celerem et felicem, ne ecclesia ipsa Caminensis longe vacationis exponatur incommodis paternis et sollicitis studiis intendentes post deliberationem quam de proficiendo eidem ecclesie Caminensi personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem Demum ad te Canonicum et cantorem ipsius ecclesie Caminensis de nobili genere procreatum et in acolitatus ordine duntaxat constitutum cui apud nos de literarum scientia vite mundicia honestate morum spiritualium providentia et temporalium circumspectione aliisque multiplicum virtutum donis fide digna testimonia perhibentur. direximus oculos nostre mentis. Quibus omnibus debita meditatione pensatis. Te a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis si quibus quomodolibet innodatus existis ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes de persona tua nobis et eisdem fratribus ob tuorum exigentiam meritorum accepta prefate ecclesie Caminensi sive ut premittitur sive alias quovismodo quem etiam si ex illo quevis generalis reservatio etiam in corpore iuris clausa resultet presentibus haberi volumus pro expresso aut ex alterius cuiuscunque persona seu per liberam cessionem dicti Erasmi episcopi vel cuiusvis alterius de illius regimine et administratione in dicta Curia vel extra eam etiam coram Notaria publico et testibus sponte factam vocet etiam si tanto tempore vacaverit quod eius provisio iuxta Lateranensis statuta consilii

wurde auf 200 fl. ermäßigt, ein günstiger Entscheid be-

aut alias canonicas sanctiones ad sedem apostolicam legitime devoluta existat et illa ex quovis causa ad sedem eandem specialiter vel generaliter pertineat de ipsorum fratrum consilio auctoritate apostolica providemus. Teque illi in episcopum preficimus et pastorem. curam et administrationem ipsius ecclesie Caminensis tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo. In illo qui dat gratias et largitur premia confidentes quod dirigente domino actus tuos dicta ecclesia Caminensis per tue circumspectionis industriam et studium fructuosum regetur utiliter et prospere dirigetur ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Jugum igitur domini tuis impositum humeris prompta devocione suscipiens curam et administrationem predictas sic exercere studeas sollicite fideliter et prudenter quod ecclesia ipsa Caminensis gubernatori provideo et fructuoso administratori gaudeat se commissam tuque preter eterne retributionis premium nostram et apostolice sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Quo circa dilectis filiis Capitulo et Vassallis dicte ecclesie nec non Clero et populo civitatis et diocesis Caminensis per apostolica scripta mandamus. quatenus capitulum tibi tanquam patri et pastori animarum suarum humiliter intendentes exhibeant tibi reverentiam et obedientiam debitas et devotas ac clerus te pro nostra et sedis predictae reverentia benigne recipientes et honorifice pertractantes tua salubria monita et mandata suscipiant humiliter et efficaciter ad implere procurent. Populus vero te tanquam patrem et pastorem animarum suarum devote suscipientes et debita honorificentia prosequentes tuis monitis et mandatis salubribus intendant. Ita quod tu in eos devotionis filios et ipsi in te per consequens patrem benevolam invenisse gaudeatis. Vassalli autem prefati te debito honore prosequentes tibi fidelitatem solitam ac consueta servicia nec non iura tibi ab eis debita integre exhibere procurent. Alioquin sententiam sive penam quam rite tuleris seu statueris in rebelles ratam habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiter observari. Et insuper ut statum tuum iuxta pontificalis dignitatis exigentiam decentius tenere valeas motu proprio non ad tuam vel alterius pro te nobis super hoc oblate petitionis instantiam sed de nostra mera liberalitate Tecum ut etiam postquam in vim provisionis et perfectionis predictarum pacificam possessionem seu quasi regiminis et administrationis dicte ecclesie Caminensis ac illius bonorum seu maioris partis eorum assecutus fueris ac munus consecrationis susceperis Canonicatum et prebendam Caminensem ac que inibi dignitas non tamen maior post pontificalem existit Cantoriam dicte ecclesie Caminensis quos obtines et quorum insimul fructus redditus et proventus quatuor marcharum argenti puri secundum communem estimationem valorem annum ut accepimus non excedunt etiam si ad cantoriam ipsam consueverit quis per electionem assumi eique cura etiam

treffend das munus consecrationis¹ wurde getroffen und dem Bischof für seine Person die Cantoria annotiert².

621 Thaler cr. Kosten waren dem Caminer Bischof er-

jurisdictionalis immineat animarum ut prius quoad vixeris etiam una cum dicta ecclesia Caminensi quamdiu illi pre fueris retinere libere et licite valeas. generalis concilii et quibusvis aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dicte ecclesie Caminensis iuramenta confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis non obstantibus auctoritate predicta tenore presentium de specialis dono gratie dispensamus. Decernentes Canonatum et prebendam ac Cantoriam predictos propterea non vacate initum quoque inane si secus super huius a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Proviso quod canonicatus et prebenda ac cantoria huiusmodi debitis propterea non fraudentur obsequis et animarum cura in dicta cantoria si qua illi immineat nulla tenus negligatur sed eius ac canonicatus et prebende predictorum congrue supportentur onera consueta. Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo quinquagesimo primo. Tertio non. Octobris pontificatus nostri anno secundo.

1) Geistl. Urk. Camin Nr. 777. 789. Julius P. P. III. Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem: Cupientes votis tuis, praesertim qua ex fervore devotionis procedere dignoscuntur, quantum cum deo possumus paterna benignitate annuere, ac personam tuam nobis et apostolicae sedi devotam favore prosequi gratioso, tuis in hac parte supplicationibus inclinati, Tibi in Accolitus ordine dumtaxat constituto, ut a quocunque malueris catholico Antistite gratiam et communionem dictae sedis habente, extra Romanam Curiam et in aliena diocesi residente, aliquibus tribus dominicis vel festivis diebus, et extra tempora a Jure statuta, te ad reliquos omnes et sacros et presbiteratus ordines promoveri favere possis, dictoque Antistiti ordines ipsos, ut praefertur, conferendi, et tibi illos recipiendi, auctoritate apostolica tenore presentium de specialis dono gratiae licentiam concedimus et facultatem, vobisque pariter indulgemus, Non obstantibus quibusvis apostolicis ac provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus; nec no(n) ecclesiae Caminen' etiam Juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die ultima Octobris MDLI. Pontif. n. anno secundo.

2) Letzteres erkannte das Kapitel nicht an. 1552 verzichtet Weiher auf die Einkünfte der Cantoria, die Heinrich Normann am 8. November e. a. erhält.

wachsen; aber nur der geringste Teil des Geldes war in die päpstliche Kasse ¹ geflossen, da eine Unmenge von Personen, von den Kardinälen herab bis zu den einfachen Schreibern, Abbreviatoren, Läufern, Thürstehern u. s. w., eine Entschädigung für ihre Bemühungen beanspruchten. Nachdem Köler von dem Kardinal Boncampagnus ² sich die vom Papst Julius an Weiher, den Kaiser und das Kapitel erlassenen Bullen hatte transsumieren ³ lassen, verließ er im Dezember 1551 Rom, woselbst er über ein halbes Jahr verweilt hatte, und traf im Januar 1552 wieder in Tirol ein.

Von päpstlicher Seite stand jetzt Weiher's Amtsantritt nichts mehr im Wege, als daß er den vorgeschriebenen Eid ³ vor einem Bischof bzw. Abt ⁴ leistete, was ihm in Rücksicht auf die Lage Pommerns („ecclesia Caminensi in partibus inferioris Saxoniae Lutherana haeresi plurimum infectae sita“) gestattet worden war.

Der Kaiser und das Kapitel waren durch die Bullen von der Bestätigung Weiher's in Kenntnis gesetzt worden, so daß nur noch die formelle Aufhebung des kaiserlichen Mandats vom 5. Januar 1548 zu erfolgen hatte, um letzteren in den vollständigen Genuß der bischöflichen Rechte zu setzen. Bischof Martin sparte daher keine Briefe und Geschenke an die kaiserlichen Räte, um zu erreichen, daß er „zu vermeidung aller vnrichtigkeiten vnd eingriffe die volnkomene Jurisdiction Gewalt vnd gepiet vber geistlich vnd weltlich des Stifts one verzüglich durch des Kaisers ernstlichen Befehl und Gebot erhalten möchte“. Eine Konsequenz der Unterstellung des Stifts unter den Kaiser war es gewesen, daß derselbe das Recht der Investitur ausüben wollte, nachdem dem Bischof die päpstliche Konfirmation erteilt sein würde.

Indessen dem Kapitel war die kaiserliche Belehnung durchaus nicht recht; es hatte daher dem Bischof ein Ge-

1) Siehe P. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, S. 14 ff.

2) Hugo Boncampagni als Papst Gregor XIII. 1572—1585.

3) Geistl. Urkd. Camin Nr. 779.

4) Geistl. Urkd. Camin Nr. 777. 778. 789.

neralmandat ausgestellt, das unbeschadet der kaiserlichen Erlasse die Stiftsunterthanen mit der Errichtung der Abgaben an den Bischof wies, dessen gewandter Vertreter Köler auch die kaiserlichen Räte zu dem gleichen Mandat zu veranlassen wufste. Jetzt, wo die päpstliche Konfirmation wirklich erlangt war, fiel es auch nicht schwer, die gänzliche Aufhebung des betreffenden kaiserlichen Edikts zu erwirken.

Vom Kaiser war Bischof Martin ganz als Reichsfürst behandelt und demgemäß zur Beschickung der Reichstage, des tridentinischen Konzils u. s. w. aufgefordert worden. Sein Vertreter Köler unterzeichnete auch für ihn den Reichstagsabschied, wofür die pommerschen Herzöge seinen Herrn später zur Rechenschaft zogen. Dieser aber beteuerte hoch und heilig, niemals etwas gegen die fürstliche Oberherrschaft beabsichtigt zu haben. In Beziehung hierauf schreibt der schon mehrfach erwähnte Sastrow¹: „Es hatt sich aber an M. Weyher bald geeussert, was zuvor an ime im Hertzen verborgen gewesen. Honores enim mutant mores, et magistratus virum docet.“ Kaum hatte nämlich der Bischof die päpstliche Bulle vom 6. Oktober in Händen, als er einen äußerst anmaßenden Brief an die Herzöge richtete, in dem er nebst einer Abschrift der päpstlichen Bulle nach Sastrows Angaben (S. 675) folgendes schrieb:

„Ew. Gnaden (nicht Fürstl. Gn.) haben aus beyliegenden glaubwürdiger Copei Böpstlicher Heiligkeit Bullen zu ersehen, das Seine Heiligkeit nicht so sehr auf E. Gn. Befurderung, als aus sonderlicher Zuneigung, so Sein Heiligkeit zu meiner Persohn tragen, mich zum Aufseher der Kirchen zu Cammin verordnet haben.“

Dieses merkwürdige Schreiben ihres „obersten Prälaten und Kaplans“ nahmen die Herzöge nicht gleichmütig hin. Sie forderten den Bischof nach Camin, wohin als ihr Vertreter Bogislav XIII. mit Zitzewitz etc. zog, während sich der Bischof den Juristen Dr. Teuber aus Wittenberg als Kanzler holte und ihm für seine Hilfe 1500 Goldgulden versprach (bezahlt 1554). Hier erfolgten nun wieder die be-

1) Sastrow Bd. II, S. 674. 675.

kannten Auslassungen über die Reichsunmittelbarkeit des Bischofs, der sich natürlich durch keine Gegenargumente bekehren liefs.

Im Frühjahr 1552 erreichten nach langen Bemühungen die Herzöge schließlicly ein kaiserliches Mandat¹, das den Streit über die Reichsunmittelbarkeit Camins endgültig an das Kammergericht verwies, bei dem binnen drei Jahren vom Bischof die Klage anzubringen sei, während die Fürsten bis auf weiteres keine Einbuse an ihren Rechten erleiden sollten.

Die politische Lage kam unerwartet den Herzögen zu Hilfe. Moritz von Sachsen, der mit der Vollstreckung der Acht über die das Interim verwerfende Stadt Magdeburg betraut war, wandte sich plötzlich mit seinen Kriegsscharen gegen den nichts ahnenden Kaiser und zwang ihn zum Passauer Verträge 1552, der die evangelischen Fürsten von dem auf ihnen lastenden übermächtigen Druck befreite. Unter den kaiserlichen Gesandten, die zum Abschluss des Vertrages mit Moritz von Sachsen in das Feldlager der Verbündeten gesandt worden waren, befand sich auch der pommersche Kanzler Jakob von Zitzewitz. Wenn seine Herren sich auch in Erinnerung an die ihnen übel bekommenene Beteiligung an dem Schmalkaldener Kriege trotz aller Lockungen von dem Bunde gegen den Kaiser fern gehalten hatten, kamen ihnen als evangelischen Fürsten doch ebenfalls die großen Vorteile des Passauer Vertrages zu gute, so daß sie in ihrem Verhalten gegen den Bischof sich nicht mehr von der bisherigen ängstlichen Vorsicht zu leiten lassen brauchten. Der Bischof dagegen mußte in seinem Auftreten nun jeden Hochmut fahren lassen. Während er früher bei der Mitteilung der päpstlichen Bulle die Herzöge als „Ew. Gnaden“ (nicht als „Ew. Fürstliche Gnaden“) angeredet hatte, trugen seine Schreiben, in denen er um die Erlaubnis bittet, die Huldigung von den Stiftsunterthanen entgegennehmen zu dürfen, jetzt die Unterschrift „Demütiger fleißiger Fürbitter zu Gott“, wenn auch mit dem Zusatz: „Martinus, bestätigter Bischof zu Camin“.

1) St. A. P. I, Tit. 84, Nr. 5, Nr. 3.

Der Bischof mußte es auch geschehen lassen, daß er bei der im Oktober 1552 erfolgenden Huldigung von fürstlichen Räten¹ eingeführt wurde. Sein und der Kolberger einzige Hoffnung beruhte nur noch auf dem Reichskammergericht, durch das aber keine Entscheidung herbeigeführt zu sein scheint, da der Caminer Bistumsstreit in den Akten der späteren Zeit als „*lis pendens*“ bezeichnet wird. An Popularität bei dem pommerschen Volke hatte der evangelische Bischof, der sich bei dem Papst die Bestätigung seiner Wahl hatte holen müssen, durch sein Verhalten nicht gewonnen. Daher wünschte Weyher auf möglichst „unärgerliche und unverdächtige“ Weise die vom Papst geforderten Weihen zu empfangen, welche er, wie er dem Kapitel erklärte, „in seinem Gewissen keineswegs zu verdammen wüßte“. Wohl gaben die Kapitularen ihre Zustimmung zu der Annahme der „*ordines*“, forderten aber zur Vermeidung jedes Verdachts und Argwohns die Zuziehung der Superintendenten. Von einer wirklich erfolgten Konsekration des Bischofs durch katholische Geistliche ist aber nichts bekannt.

Wie aussichtslos den Herzögen gegenüber der Bischof seine Sache nunmehr hielt, beweist sein Verhalten, als er nach zweijährigem Dispens vom Kaiser wieder aufgefordert wurde, die Lehnurkunde entgegenzunehmen. Er erbat sich von den Landesherrn Verhaltensmaßregeln, that aber seinerseits keine Schritte mehr beim Reichskammergericht, wohin die Herzöge als ihren Vertreter u. a. auch den Greifswalder Rektor Küssow sandten. In der Titelfrage aber gaben die Fürsten nach, insofern sie ihm die Anrede: „Dem Hochwürdigen in Gott, Herrn Martin, Bischof zu Camin, unserm im besondern Freunde“ und das Recht des Kredenzens zugestanden.

Gemäß den Abmachungen mit den Herzögen trat Weiher 1554 an die schwierige Aufgabe heran, eine Kirchenvisitation im Stift in die Wege zu leiten. Namentlich die Geistlichen hatten hierzu gedrängt, damit das Wenige, was von den Kirchengütern noch vorhanden war, nicht ganz und gar ge-

1) St. A. P. III, Tit. 9, Nr. 2; Bohlen, Manusk. 687.

raubt würde. Er bat daher die Fürsten, den Tag für die Visitation festzusetzen und auch seine Rechte zu bedenken, da ihm die episcopalia und das caritatis subsidium nicht gegeben würden, ebensowenig wie die Einkünfte aus der geistlichen Jurisdiktion.

Die Kirchenvisitation¹ im Stift wurde darauf im September des Jahres durch eine Kommission vorgenommen, an deren Spitze der bischöfliche Kanzler Dr. Teuber stand. Zur Ehre Martins muß gesagt werden, daß er die Visitation streng im Geiste der Kirchenordnung durchführen ließ und für die materielle Sicherstellung der Pastoren und Kirchendiener sorgte „vmb erhaltung Gottes Worth vnd ehr willen“.

Von nun ab hören wir nichts mehr von Ansprüchen des Bischofs auf Reichsunmittelbarkeit. Mit dem Ruhme² eines gelehrten, den schönen Künsten wie der Musik holden Kirchenfürsten starb er schon in einem Alter von 44 Jahren am 8. Juni 1556. Die irdischen Reste des „geelen“ Bischofs, wie ihn das Volk wegen seiner bleichgelben Farbe genannt hatte, wurden in der Körliner Michaeliskirche beigesetzt, woselbst ihm sein jüngster Bruder Ernst, der königlich polnischer Starost zu Putzig und Kriegsobrist war, ein schönes steinernes Grabmonument³ im Chor setzte. Dieses zeigte ihn in voller Statur, enthielt aber noch ein Abbild der Auferstehung Christi, der Opferung Isaaks und des Jonas, den der Walfisch ausspeit. An der linken Seite standen folgende Verse:

Hoc tumulo placide Martini membra quiescunt
 Weiheri, de quo pauca viator habe.
 Stemmata si clarum faciunt et nomen avitum,

1) St. A. P. III, Tit. 2, Nr. 43.

2) Barthold IV, II, S. 349.

3) Elzow Manuskri.; im Jahre 1685 zerstörte eine Feuersbrunst einen Teil der Kirche und beschädigte auch Weiher's Monument. Da Stadt und Kirche sich unvernünftig erklärten, es aus ihren Mitteln wiederherzustellen, so wandte man sich an die Familie von Weiher mit der Bitte um Unterstützung für die Restauration. Die Unterstützung wurde aber abgeschlagen und darauf das Grabmonument einfach weggeräumt. Siehe von der Dollen, Streifzüge durch Pommern IV, 3.

Hic multos inter summus habendus erit.
 Salvifici magno verbi flagrabat amore
 Volvebatque sacros nocte dieque libros,
 Et quod praecipuum dicas in Praefule munus
 Inspector Christi fidus uvilis erat.
 Multa piis verbis praebebat dona ministris
 Et qui musarum sacra theatra colunt.
 Non hoc iustitiae, non pacis amantior alter,
 Non ad congressus promptior alter erat
 Eloquio multum patrio in sermone valebat,
 Et poterat prompte verba latina loqui.
 In primus casti mores et vita fuerunt,
 Canit ne potu languida membra forent.
 Caetera praetereo, quae si numerare studerem,
 Non foret hoc saxum parvaque charta capax.
 Sed postquam nobis septenos praefuit annos,
 Ultimatum clarum fata tulere virum.
 Nec dubium est nobis supera quin luce fruatur
 Aeterni faciem cernat et ipse patris.

Martin Weiher war der letzte Bischof Camins aus nicht-fürstlichem Geblüt. Infolge des Augsburger Religionsfriedens fiel es den Fürsten leicht, das Bistum nunmehr für alle Zeit ihrer Gewalt unterzuordnen. Herzog Philipps Plan, aus dem Caminer Bistum eine Sekundogenitur seines Hauses zu machen, was er schon 1544 nach dem Tode Manteuffels beabsichtigt hatte, wurde jetzt durchgeführt. Wenige Wochen nach Martins Tode wurde der älteste Sohn Philipps, der vierzehnjährige Johann Friedrich ¹, am 29. August 1556 zum Bischof postuliert und am 15. Juni 1557 nach längeren Verhandlungen mit den Stiftsständen, deren Privilegien die Fürsten bestätigten, feierlich eingeführt. Hiermit kam das pommersche Fürstengeschlecht endgültig in den Besitz des Caminer Bistums, das ihm nur einmal noch durch das Restitutionsedikt von 1629 streitig gemacht wurde.

1) Vgl. Baltische Studien XXX, 7.

A n h a n g.

1) Herzog Barnim von Pommern lädt Bischof Erasmus zum Treptower Landtag den 13. Dezember 1534 ein.

Orig.-Schr. de 20. Oktober 1534. Geistl. Urkd. Bistum Camin Nr. 744a. Stettin, Staats-Archiv.

Dem Hochwirdigen, unserm Besondern Freund,
Herrn Erasmo Bischowen zu Camin.

Unser freuntlich Dinst und was wir liebs und guts vermugen zuvorn. Hochwirdiger Besonder freund, gegenwurtige unstumigkeit itziger Zeit neben der warhaftigen erkenntnifs gotlichs worts hat den hochgeborenen fursten, unsern freuntlichen lieben Vettern Hern Philipsen zu Stettin Pomern etc. Herzogen und uns gedrungen, zu versuchen, ob der Abfal In christlichem wesen zu enderen und durch gotliche bestendige mittel In unser Landschaft zu reformeren sein muge, darum wir dan beidersitz uff negesten tag Lucie mit unser ganzen Landschaft, prelaten, Ritterschaft und Steten aus unseren beidersitz orteren In unser Stadt Treptow uff der Rega zusammen zuvorfugen willens und alda ratschlach, auch entliche handlung vorzunehmen und zuentschliessen, darmit der Zweispalt, so der Religion, Ceremonien und all dem Jenigen, das daran hanget und dazu horich, auch der gebrechen und mangel die itzt Im weltlichen wesen und unser policii sich erzeigen, abgethan, reformeret und Im christlichen, einmutigen, erbarn stand gebracht werde, und nachdem E. L. als dem ordinario und zu diefsen und gleichen sachn von godt erweletem, difs geschefte mit anligen sollen und mufsen, Bitt wir freuntlich, E. L. wolle der heiligen christlichen Religion und reiner ubunge derselben zum ehren, dem Almechtigen zu gehorsam und fullfurunge E. L. amtpflicht, auch obgemelten unserm lieben Vettern und uns zu sondern wolgefallen uff berurten tag Lucie sich In unser Stadt Treptow uff der Rega zu vorfugen, und folgends tags, als das haupt der prelaten und geistlichs stands unser landschaft mit treuem, ernstem, christlichem fleifs Ratschlege, handlungen, wege und mittel vornemen und finden, damit diefse tapfere hochwichtige sachn, gefeuerlicher und unchristlicher schedlicher abfal und mifsbrauch reformeret, und mit rechtschaffnem gots Dinst geendert, auch vieler ergernufs vorgekumenen werde; zweifeln nit, E. L. werden Euer licht, vorstand und begnadunge des Almechtigen, alles nach furde-

runge E. L. Bischoflichen amtspflicht, uns mit vorhalten, auch durch aufbleiben ader entziehen E. L. Rats gut bedunkens und bewillunge, dahin nit kummen lasen, das diefse lobliche vorsam- lunge unser landschaft, ahn entlichen boscheid zu Irem selbs vorterven und unterganck sich trenne ader widerum vonander scheid; Seind auch In freuntlicher Hoffnunge, E. L. werde difse hohe sachen In christlicher acht und bedencken haben, dieselben dermatischen erwegen, das wir durch E. L. fhuren und vorstand, aufs diefsen gegenwertigen boschwerungen erhaben, auch christliche liebe, ehre und einigkeit bei den unsern sehen und entfinden und derselben uns erfreuen mugen. Das seind wir widerumb freuntlich zu vordienen und In allem guten Zuerkennen willens.

Datum Rügenwald Dinstetages nach Luce Evangeliste Anno etc. XXXIIII.

Barnim von gots gnaden herzog zu Stettin Pomern, der Kafs- uben und Whenden, furst zu Rugen und Graf zu Gutzkow.

2) Kosten der päpstlichen Konfirmation für Martin Weiher, den letzten Caminer protestantischen Bischof aus nichtfürstlichem Geblüt.

Die Beteiligung der pommerschen Herzöge an dem Schmal- kaldischen Kriege gegen den Kaiser hatte es zuwege gebracht, dafs dieser auf den Antrag der nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Stadt Kolberg am 5 Januar 1548 das Stift Camin von jeder Verpflichtung gegen den verheirateten Bischof Bartholomäus Suave lossprach. Infolgedessen verzichtete letzterer freiwillig auf sein Amt, und an seiner Statt wurde am 2. August 1549 der diplomatisch gewandte Martin Weiher, Domkantor und Hof- rat des Herzogs Philipp, nach dem Rat des jüngeren Granvella und des Präsidenten Viglius auf den Bischofstuhl erhoben. Weiher trug trotz seines evangelischen Glaubens kein Bedenken, die Bestätigung seiner Wahl beim Papst Julius III. nachzusuchen und somit die Kurie bewußt zu täuschen, was ihm auch mit Hilfe seiner Freunde gelang. Sein Sekretär Matthias Köler mußte seine Angelegenheit ¹ in Rom vertreten. Von diesem rührt die in einem Aktenstück des Stettiner Staatsarchivs (Bohlensche Samml. Manusk. 687) befindliche Berechnung der Kosten der päpstlichen Konfirmation her, die ich in den folgenden Zeilen wiedergebe:

1) Vgl. J. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen in „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“, Bd. II, S. 1—40.

Staatsarchiv Stettin, Bohlen Manusk. 687.

Honoraria aliaque necessaria exposita in Augusta in negotio Expeditionis Confirmationisque Caminensis. Anno Domini 1550.

Domini Joannis Obernbergers ¹ propina auri in auro quemlibet pro viginti quinque Batzenis Ducatos	50 Ducat.
Wilhelmo Gundelfingern Domini Pauli Pfintzings ² scribae Dno. ² Wolfgango Hallern Secretario	10 Thaler. 10 Ducat.
Dni. Georgii Sigismundi Czeldii Secretario	5 Renen. aureos.
Domini Henrici Hasens ³ Secretario Ulrico qui mihi multum iussu Dnj adfuit tum in expeditione mandati primi ob solutionem reddituum suorum ad mensam Episcopalem pertinentium, tum obtinenda ex-cusatione ob non partitionem ad Comitia Renenses aureos	10 Renen.
Pro Mandato in Cancellaria Dno. Philippo ita ut petiit Copistis in Cancellaria Renenses aureos	6 Renen. 2 Renen.
Magistro postarum qui misit per postam diplomata instrumentorum Electionis Constitutionis Substitutionis et procurationis ad urbem Roman ⁴ Episcopo Lubicensi Soluti per Ludovicum ⁵ Alemanni ducatos auri in auro unum per viginti quinque Batz	5 Ducatos.
Eidem recepto responso rehabita informatione conficiendorum articulorum Coronatos ducos	2 Cronen.
Jacobo Clementis ⁵ qui primo scripsit in absentia Alemanni ad Episcopum Lubicensem Ducatos	5 Ducat.
Magistro postarum transmissis litteris iteratis Dno. Ludovico Alemanni qui confecit minutam articulorum et scriptis sollicitavit negotium apud Episcopum Lubicensem et petiit	1 Ducat. 30 Ducat.
Eiusdem substituto qui petiit decem Renen.	5 Renen.
Secretario Nicolao Nuncii Apostolici Petri ⁶ Episcopi Fanensis pro confectione Instrumenti Legalitatis Notarii Joannis Brandts ⁷ et testibus desuper examinatis qui petiit octo ducatos	5 Ducat.

1) Obernberger war herzoglich pommerscher Vertreter am Reichskammergericht.

2) Pfintzinger und Haller, Sekretäre in der kaiserlichen Kanzlei.

3) Heinrich Haase, kaiserlicher Rat und Präsident von Luxemburg.

4) Titularbischof von Lübeck war Jodocus Hoetfilter seit 14. Dezember 1548 (s. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. I).

5) Ludovicus Alemanni und Jakob Clementis sind Notare.

6) Petrus Bertano, Bischof von Fano, Kardinal, 1538, gest. 8. März 1558.

7) Johann Brandt, ein Caminer Kleriker und Notar.

Pro Sigillo Rev ^{mi} Nuncii ducatos	3 Ducat.
Magistro postarum denuo Mense Octobri qui attulit litteras ad dominum Ludovicum Alemanni in negotio Caminense et mihi reddidit	Ducat. 1 Ducat. 4 Batzen
Dno. Secretario Morilon Latino ¹ Episcopi Atrebatensis pro tribus promotorialibus ad Compostellannum ² forma duplici	ducat. 8 Ducat.
Famulo suo Joachimicum dimidium	9 Batzen
Dno. Secretario Petro Rev ^{mi} Cardinalis Augustani ³ Renens. aureos	5 Renen.
Pro Sigillo Intimo Secretario qui sigillavit Renens. aureos	3 Renen.
Famulo huius Secretarii Marcellinum unum	4 Batzen

Anno MDLI (1551).

Dno. Nicolao Prell Cancellario Rev ^{mi} Nuncii Apostolici Sebastiani Pighini ⁴ Episcopi Sipontini pro litteris favorabilibus ad secretarium Compostellani ex Augusta ad urbem Romam quo diligentius apud Rev ^{mm} Cardinalem propositionis ergo instet	111 Renen.
Famulo suo Copistae Marcellinum unum	4 Batzen
Dno Nicolao Prell Cancellario supradicto pro examine Asmi Pudewilsens, Martini Wobesars, Abraham Schonewoldts ⁵ de tenuitate fructuum mensae Episcopalis et situitate Caminensis Diocesis	30 Ducat.
Item post modum pro examine Dni. Christophori de Karlowitz ⁶ , Consilarii ducis Mauritii de qualitate, doctrina, pietate, genere Dni. Electi qui petiit in simul pro laboribus suis et desuper confecto testimonio ducatos quadraginta	
Scriptoribus in cancellaria Nuncii Apostolici coronatos duos cum dimidio	3 Coron.
Eidem pro litteris sigillatis promotorialibus ad Secretarium intimum Pontificis de Imola ⁷ nomine Rev ^{mi} suprapositi nuncii petiit sex Renens. aureos	3 Renens.

1) Bischof von Arras war Anton Perenot de Granvelle, nach seinem Vater der erste Minister Karls V.

2) Kardinal Joannes Alvarez de Toledo, Bischof von Burgos, Santiago, Kardinal 1538, Tuskulan., gest. 15. September 1557.

3) Bischof Otto von Truchsefs 1543—1573, Kardinal 1544.

4) Sebastian Pighini, Erzbischof von Siponto, wird Kardinal 1552, gest. 22. November 1553.

5) Podewils, Wobeser, Schönwaldt sind Beamte des Caminer Bischofs.

6) Christoph von Karlowitz, der bekannte Staatsmann und Hofrat des Herzogs Moritz von Sachsen.

7) Hieronymus Dandino, Bischof von Imola, Kardinal 1551.

Scribis Joachimicum dimidium propina petente Cancellario	9 Batzen
Pro Sigillo Nuncii Rev ^{mi}	ducat. 1 Ducat.

Anno Dnj MDLII (1552).

Ingolstadii Dno Henrico Schweickern Illustrissimi principis Palatini Rheni Ducis Alberti Secretario qui confecit summa cum diligentia promotoriales pro obtinenda gratia reductionis ad Pontificem Totum Collegium Cardinalium. Item ad singulares Cardinales Coronatos viginti	20 kronen
Cancellariae principis suasu et consilio Secretarii Renen. aureos Duodecim	12 Renens.
Copistis quia omnia duplici forma scripserunt	2 Renens.
Famulo Cancellariae	1 Renens.
Pro sigillo maiori sub litteris ad Pontificem et Collegium Cardinalium	5 Ducat.
Tridentini. Pro renovazione litterarum ante ad urbem transmissarum Rev ^{mi} Praesulis Archiepiscopi Sypontini locum tenentis in Consilio et Vicecancellario suo	11 Ducat.
Scriptori suo Marcellinos Duos	8 Batzen

Sequitur Expeditio Ordinaria Provisionis Ecclesiae Caminensis secundum rationem taxae ordinariae duorum Millium reductae ad Ducentos.

Expensae factae in expeditione provisionis ecclesiae Caminensis de persona R. D. Martini Weyern electi eiusdem ecclesiae quae quidem in libris Camerae taxata reperitur ad 2000 florenorum. Et reducta fuit pro hac vice ad 200. Expeditaque fuit de Mense Novembris Anni 1551.

Primo. Dno Joanni Lemmecken partibus faciendis secundum informationem illi factam scuti duo	2 Scut. — Jul.
Pro propina Rev ^{mi} Cardinalis Compostellani referentis qui proposuit negotium in Consistorio die quinta Octobris anni ut supra scuti auri in auro centum	100 „ — „
Eiusdem Rev ^{mae} Paternitatis Secretario pro regalibus scuta auri in auro viginti quinque	25 „ — „
Famulo Secretarii pro registratura cedulae consistorialis	— „ 6 „
R ^{mo} Dno. Vice Cancellario pro contradecula consistoriali Ducatos sedecim constituentes scuti decem et septem ac Julios quinque	17 „ 5 „

Substituto eiusdem	1 Scuta	— Jul.
Abbreviatori pro minutis bullarum	6	„ — „
Substituto eiusdem pro bibalibus	—	„ 6 „
Substituto summissae pro revisione	1	„ — „
Scriptori bullarum	8	„ — „
Eiusdem scriptoris substituto	—	„ 5 „
In Cancellaria rescribendaris et aliis pro Regalibus ratione taxae reductae	—	„ 3 „
Scriptoribus apostolicis pro taxa omnium bullarum ducatos 26 et Julios octo Constituen. scuti auri in auro	29	„ 1 „
Abbreviatoribus pro taxa (dimissis 20) ducatos 10 Constituen.	10	„ 10 „
Custodi Cancellariae pro taxa bullae absolutionis muneris consecrationis Retentionis Declaratoriae pro Cappitulo Registratura et Copia contra- cedulae, dataque cedula de omnibus et regalibus suis Ducatos novemdecim Julianos octo Con- stituen. scuti	21	„ 5 „
Janiceris pro taxa bullarum provisionem Ecclesiae concernentium Ducatos 12 Julianos 2.		
Eisdem pro taxa Declaratoriae pro Cappitulo super futura Electione Ducatos duos Julios duos con- stituentes scuti auri in auro	15	„ 7 „
Prothonotariis pro iuribus eorum et eorum Ca- pellano Ducatos sex Jul. duos constituentes Coronatos	6	„ 8 „
Ostiaro Cancellariae	11	„ 4 „
Correctori pro Bireto	1	„ 1 „
In parte pro turno	11	„ 2 „
Pro commune Papae et Annata retentionis Ca- nonicatus et prebendae ac Cantoriae ¹ Ecclesiae Caminensis solutae in Cancellaria officialibus unicuique officiorum pro rata ipsos tangentes, ut in bulla principali reperitur annotatum Et quietantia thesaurarii ratione retentionis in totum Ducatos Centum et decem constituen.	119	„ 1 „
Cubiculariis et Scutiferis participantibus pro Minuto et pro Centenario Ducatos novem Julios qua- tuor bonos constituentes	10 Scuta	11 Jul. 4 Boyakos
Secretariis pro taxa Ducatos viginti sex Julios octo constituentes	29 Scuta	1 Jul.

1) Weiher hatte auch um Überweisung der Einkünfte der Cantoría gebeten.

Capellanis Officialium pro eorum Regalibus	—	Scuta	6	Jul.
Summistae pro Juribus suis quia necessarium erat expedire bullas per Cameram Ducatos quatuor constituentes	4	„	4	„
In plumbo. Pro taxis et Cardinalibus Ducatos 56 Jul. 7 constituentes	61	„	6	„
Magistris plumbi fratribus Barbatis et eorum famulis pro regalibus Ducatos decem Jul. 6 constituentes	11	„	5	„
Famulo plumbi qui portavit bullam ad summistam pro bibalibus	—	„	3	„
R ^{mo} Dno. Vice Cancellario pro media taxa quia taxatae ad 268 Ducatos tredecim Julianos quatuor constituentes Coronatos	14	„	6	„
Scriptoribus brevium	6	„	6	„
Pro regalibus substitutae summistae	1	„	1	„
Collegio Rev ^{morum} Dnor. Cardinalium pro communi, Minuto, et quietantia ad rationem reductionis Ducatos centum sedecim cum dimidio constituentes	127	„	1	„
In Bancho de Altovitis ¹ depositarii pro sacra Subdiacono				
Tribus minutis cum dimidio				
Quietantia 3 pro centenario Ducatos 43 et Boyakos in simul constituentes	47	„	6	„
In eodem Bancho pro gratia reductionis Clericorum Camerae ad rationem Dni. 10 pro Centenario Ducatos 38 constituentes	41	„	5	„
In Camera Apostolica pro registratura bullarum	4	„	4	„
Registratori	1	„	9	„
Collegio Notariorum Camerae pro quietantia pro qua habere debebant ut asseruerunt	8	„	8	„
Dno. Protonotario Grimaldo Mensario pro bibalibus suis	11	„	2	„
In eadem Camera Apostolica pro obligatione annatae retentionis Canonicatus et praebendae ac Cantoriae Et huiusmodi obligationis cassationis eidem Joanni Petro Grimaldo	—	„	6	„
Dno. Gregorio de Epiphaneis pro revisione computi	1	„	—	„
Summistae pro transsumpto Mandati reductionis sive motus proprii guca materia consistorialis	1	„	1	„
Famulo D. Francisci Bini qui sollicitavit Mandatum Cardinalium quoad reductionem taxae	—	„	6	„

1) Altoviti, ein bekannter Bankier.

Substituto Custodis pro scriptura contra cedulae quae portata fuit ad summistam	— Scuta 3 Jul.
Camerariis S. D. M. ad rationem taxae reductionis Ducatos duos	} 8 „ — „
Parafrenariis Ducatos duos	
Materiis sive gentibus armorum Julios decem	
Ostiaris de virga Rubea Ducatum unum	
Officialibus portae ferreae Julios decem	
Custodibus primae Cathenae Julios decem	
Custodi horti Secreti Julios quatuor Constituentes in simul Coronatos	Julios — „ 6 „

Pro Supplicatione in Registro supplicatio- num	— Scuta 1 Jul. 6½ Boy.
Dno. Joanni de brevibus	7 „ 2 „ 8 „
Dno. Thomae fort pro litteris penitentiariae	4 „ — „ — „
Pro transsumpto Bullarum pacto ita con- vento scuta duo auri in auro	11 „ 6 „ 6 „
Julios sex Bolonicos sive Boyakos sex.	

Summum Summarium Expeditionis Ordinariae secundum ratio-
nem taxae reductae:

facit
770 kronen
2 Julier
5 Boyaken.

Expeditio Extraordinaria.

Dno. Secretario et Locum tenenti Oratoris Caesareae Majestatis Don Jacobi de Mendoza qui intercessit nomine Oratoris absentis tempore propositionis in Con- sistorio publico, pro obtinenda reductione, multumque eius intercessio (ut retulit Compostellanus) promovit negotium Du- catos auri in auro sexaginta consti- tuentes Coronatos	65 Scuta 5 Jul. — Boy.
R ^{mo} Cardinali Carpen. ¹ qui intercessit in consistorio publico pro reductione Reten- tione Et specialiter pro declaratoria pro futura electione Cappituli Caminensis Ducatos 80 Constituentes Coron.	87 „ 3 „ — „

1) Kardinal Carpi (Rodolfo Pio) 1536, gest. 1564.

R ^{mo} Cardinali Cervien. ¹ qui intercessit in Collegio Cardinalium pro declaratoria futurae Electionis Ducatos Nonaginta Constituentes Coronatos	Jul. 98	Scuta 2	Jul. —	Boy.
Dno. ² Aurelio Agenti Cardinalis Tridentini ³ Ducatos Triginta constituentes Coronatos	32	„ —	„ —	„
	Julios —	„ 8	„ —	„
Secretario Dno. Joanni Rev ^{mi} Cardinalis Moroni qui composuit recognitionem. Quod Cardinales de eorum deputato dimiserint et donaverint Ducatos nongenti. Ducatos quinquaginta constitentes	Coronatos 54	„ —	„ —	„
	Julios —	„ 6	„ —	„
Substituto eiusdem Coronatos	1	„ —	„ —	„
Secretario Rev ^{mi} Cardinalis Raynutii ⁴ summi penitentiarii qui acriter instetit ut dns. Electus a quocunque mallet sacros ordines recipere possit Ducatos 25 Constituent. Coronatos	27	„ —	„ —	„
	Julios —	„ 3	„ —	„
Dno. Doctori Gasparo Hoyern ⁵ Coronatos	53	„ —	„ —	„
Substituto eiusdem Dno. Luca Pilea Coronatos	10	„ —	„ —	„
Copistae Joanni famulo Doctoris Coronatos	3	„ —	„ —	„
Dno. Hyeronimo Bufslidio qui solus si mihi non adfuisset in negotio Camin. nunquam taxa reducta fuisset obtenta Coronatos	80	„ —	„ —	„
Substituto eiusdem qui omnes informationes saepius descripsit litera Gallica Coronatos	5	„ —	„ —	„
Famulo Cubiculi Coronat.	1	„ —	„ —	„
Nepotibus ⁶ Episcopi Lubicensis quos ut				

1) Kardinal Cervini, Kardinal 1539, praesidens concilii Tridentini, Papst Marcellus II. 9.—30. April 1555.

2) Aurelio Cattaneo, Sekretär des Kardinals von Trient.

3) Bischof Christophoro Madruzzo 1539, Kardinal 1544, gest. 1578, auch Bischof von Brixen seit 1542.

4) Ranuzio Farnese, Sohn des Herzogs Pierluigi Farnese, Kardinal von Neapel 1544, gest. 1597.

5) Ein römischer Notar, bei dem Köler wohnte.

6) Jodocus Hoetfilter.

referebant Episcopus exposuisset in negotio Caminensi Coronatos	12 Scuta	—	Jul.	—	Boy.
	Julios	—	4	—	—
	Bolonicos	—	—	3	—
Dno. Petro Duysberg Canonico Coloniensi et Moguntino agenti Rev. praesulis Episcopi Coloniensis qui saepius in absentia Dni. Busclidii mecum convenit Rev ^{mum} Cardinalem Maphaeum Ducatos 25 Coronatos	27	—	—	—	—
	Julios	—	3	—	—
Ostiaro Cardinalis Maphaei ¹ Julios	—	—	8	—	—
Secretario Dni. Maphaei Ducatos quinque Constuen. Coronatos	5	—	5	—	—
Rev ^{mi} Cardinalis Pazeki ² Secretario Joanni Pighino Ducatos 20 constituentes Coronatos	20	—	2	—	—
Rev. Cardinali Tranensi ³ Decano Collegii qui intercessit coram Rev. proponente Ducatos sexaginta constituentes Coronatos	65	—	5	—	—

Anno Minorum 52.

In Inspruck.

Rev ^{mo} Cardinali Legato Apostolico Petro Fannensi pro concessione et gratia Monasterii Colbergensis qui petiit centum Ducatos 40 unum p. 30 Batzen Constituentes Joachimicos	58 Thaler	—	Batzen
Dno. Auditori qui petiit viginti Ducatos 15. 1. p. 25 Batzen constituentes Joachimicos	22	—	1
Cancellario qui petiit 15 Ducatos decem constituentes Joachimicos	14	—	12
Abbreviatori Ducatos pro regalibus suis quinque Constituentes Joachimicos	7	—	6
Scriptoribus Ducatos 3	4	—	7
Secretario pro Sigillo Ducatos 5	7	—	6
Famulo pro regalibus suis Marcellinos tres	—	—	12
Dno. Nicolao Prell qui habuit orationem Sup-			

1) Maffei.

2) Pacheco Pedro, Bischof von Pamplona bis 1544, von Jaën 1544 bis 1554, Kardinal (Gienensis) 1545, gest. 1560, war das Haupt der spanischen Partei auf dem Tridentiner Konzil.

3) Erzbischof Giovanni Domenico Cupi, Kardinal 1517, gest. 1553.

plicationis et petiit viginti Ducatos 8 Con-	
stituentes Joachimicos	11 Thaler 13 Batzen
Famulo suo Marcellinos duos	— „ 8 „

Summa aller Ausgaben in Thalern:

621 Thaler 16 Batzen 3 Kreuzer.

in Kronen:

1564 Kronen 9 Julien 2 Boyaken.

